

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 51 (1968)
Heft: 11

Artikel: Kleiner geschichtlicher Überblick über die Philosophie des Atheismus
Autor: Anderes, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-411679>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

barer Zeit ein entschiedener Wandel im Religionsunterricht eintreten oder gar die Trennung von Schule und Kirche in die Wege geleitet werde. Aber Worte, wie sie von berufener Seite her an der Schulsynode gesprochen

worden sind, dürfen wir doch als Vorzeichen einer kommenden Entwicklung einschätzen. Wir stehen in der Zeit der Saat; die Zeit der Reife wird nicht ausbleiben.

E. Brauchlin

Kleiner geschichtlicher Überblick über die Philosophie des Atheismus

Philosophie ist schwer zu definieren. Es gibt keine klaren Grenzen. Korrekt aus dem Griechischen übersetzt heisst Philosophie: Liebe zur Weisheit. Ich will das ominöse Wort folgendermassen umschreiben:

Philosophie erstrebt das Wissen über alles und seine Anordnung in eine spannungslose, ethisch richtige Weltanschauung. Bei dieser Definition wird auch sofort klar, dass eine Vielzahl von «Weltanschauungen» existieren müssen und dass sie sich z. T. widersprechen. Auch die Theologie und der Atheismus sind hier untergebracht. Wir können sie nicht von der Philosophie losgelöst betrachten. Es ist die Aufgabe eines jeden, sich selber zu einer Weltanschauung durchzuarbeiten. Je höher er dazu klettern muss, desto philosophischer wird er. Ein Herunterplappern einer auswendig gelernten, übernommenen Ansicht hat mit Philosophie nichts zu tun. Es kann jeder ein Philosoph werden, ohne dazu auf die Hochschule zu müssen.

Wir wollen uns nun einmal mit der Philosophie des Atheismus beschäftigen! **Definitionen:** Atheismus (griech.) bedeutet Gottlosigkeit, bzw. Gottesleugnung. Man unterscheidet folgende Grundformen:

- a) der absolute Atheismus im strengen Sinne als Leugnung eines jeden Absoluten oder Göttlichen;
- b) der relative Atheismus als Leugnung Gottes als einer von der Welt verschiedenen absoluten, allmächtigen und unendlichen Person. Eine Fremdgruppe dieser Richtung ist der Pantheismus, der nur die Transzendenz und Persönlichkeit des allmächtigen Gottes bezweifelt.
- c) der theoretische Atheismus zerfällt in zwei Richtungen:
 - 1. in den Agnostizismus, der nicht das Dasein Gottes, sondern nur seine Erkennbarkeit verneint, und
 - 2. in den Skeptizismus, der die Sicherheit und Gewissheit Gottes bezweifelt;

d) der postulatorische Atheismus besagt, dass es keinen Gott geben dürfe, wenn es Freiheit geben soll, da ein allmächtiger Gott die Freiheit zur Illusion machen würde;

e) im praktischen Atheismus wird das Leben so geführt, als wenn es keinen Gott gäbe.

Geschichtliche Entwicklung: In Asien entwickelten sich lange Jahrhunderte vor Christus atheistische Religionen. So war in der späteren und klassischen Form des Samkhya das Brahman verschwunden, und das System, wie auch das Buddhistische, wurden atheistisch. Gott wurde geleugnet. Götter hingegen gibt es viele, sie haben jedoch eine ganz andere Rolle und entsprechen in keiner Art und Weise unseren Vorstellungen eines Gottes. Hier in Europa wurde die klassische, reine, atheistische Philosophie geboren und präsentiert sich nach der weiteren Entwicklung so, wie wir sie heute kennen. Der Begründer heisst Demokritos aus Abdera (460–360 v. u. Z.) und ist bekannt durch seine Atomtheorie, welche erst viel später als richtig anerkannt wurde.

Weitere Philosophen sind z. B. Kleisthenes, Epikur (welcher grossen Einfluss auf die Römer hatte. Er forderte das Ende der dreifachen Furcht: Gott, Tod und Natur!), Protagoras und Gorgias.

Durch das Christentum wurde diese Philosophierichtung vollständig unterdrückt. Erst im 17. Jahrhundert begannen sich sachte wieder, in England und Frankreich, atheistische Denkensarten zu regen. Besonders in England entwickelte sie sich rasch und hat eine eigene atheistische Richtung geschaffen, welche man den **englischen Humanismus** nennt. Begonnen hat Thomas Hobbs (1588–1679), fortgesetzt hat ihn u. a. Locke (der auch die französische Aufklärung vorwärts trieb). Heute sind die bekanntesten Vertreter des modernen englischen Humanismus A. Huxley, B. Shaw und Russell.

In Frankreich begann die Aufklärung zur Hauptsache mit Voltaire (1694 bis 1778) und führte über Rousseau, Condillac und Diderot (um einige zu nennen) nach Deutschland. Dort wird er weiter bearbeitet und erhält schliesslich die Prägung von Skandinavien. Leute, die viel dazu beigetragen haben, sind u. a. Kant, Hegel, Kierkegaard und Schopenhauer. Diese Richtung ist heute als der **nordische Atheismus** bekannt. Seine modernsten Vertreter sind u. a. Nietzsche (als vorläufig unerreichter Höhepunkt) und die Bearbeiter seiner Philosophie wie Erikson, Bergmann, Bunuel und Camus. Es wäre noch zu sagen, dass eine kleine Aufklärungsepoche in Deutschland unter Leibniz stattfand, die aber in den Wirren, welche nach dem 30jährigen Krieg herrschten, unbeachtet blieb. Auch ist zu betonen, dass Kant, Hegel und Kierkegaard viel in atheistischer Richtung gearbeitet haben, selber jedoch keine Atheisten gewesen sind.

Viel später, als die Aufklärungsepoche vorbei war, entwickelte sich über die Vertreter des Links-Hegelianismus der **dialektische Atheismus**. Der Begründer ist Karl Marx. Diese Philosophie hat, weil sie mit einem politischen Ideal verbunden ist, die grösste Verbreitung gefunden. Leider ist sie aber, mit wenigen Ausnahmen wie z. B. J.-P. Sartre, nicht weiter bearbeitet worden. Der englische Humanismus beschäftigt sich seit längerem beinahe ausschliesslich mit ethischen Fragen. Der nordische Atheismus gilt als am weitesten in der Fragenbearbeitung nach dem Sinn des Lebens. Der dialektische Atheismus befasst sich vorwiegend mit der politischen Realisierung jener Philosophie.

Atheistische Prinzipien: Allgemein gesehen wird im absoluten Atheismus folgendes postuliert:

- es gibt kein absolutes, übermächtiges Wesen,
- der Mensch steht als vorläufige Krönung an der Spitze der Natur auf Grund der biologischen Evolution,
- der Mensch ist das Mass aller Dinge (Protagoras),
- Ethik usw. wird vom Menschen bestimmt und ist den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen (die Natur bestimmt die Ethik),
- das Weltbild hat sich demzufolge neuen Erkenntnissen sofort anzupassen (kein Dogmatismus),
- Bejahung der absoluten Freiheitsrechte (wie sie z. B. in der UNO-

Charta niedergeschrieben sind)
 – ohne die geringste Einschränkung,
 – starke Förderung der Bildung und
 der Naturwissenschaften,
 – Uebernahme der vollen Verantwort-
 ung seiner Handlungen durch den
 Menschen.

**Wichtigste Differenzen zur theologi-
 schen Philosophie:** Die Theologie be-
 trachtet unser Erdendasein als eine
 Art «Uebergangslösung» und Probe-
 zeit im Hinblick auf ein «Jenseits»,
 weshalb alle Konzentrationen auf die-
 ses Jenseits hin gerichtet sind. Der
 Atheismus hat seine ganze Energie
 auf die Gestaltung unseres Erdenda-

seins geworfen und betrachtet das
 Jenseits als inexistent. Ein weiterer
 Punkt ist die Bildung. Die Religionen
 sehen in der Bildung nur dann etwas
 Positives, wenn sie den Glauben
 stärkt. Der Atheismus will mit der Bil-
 dung möglichst jeden Glauben besei-
 tigen und an deren Stelle das Wissen
 stellen (auch wenn dieses Wissen
 nicht unbedingt unserer menschlichen
 Eitelkeit schmeichelt).

Ich hoffe, mit diesen Sätzen einen klei-
 nen Ueberblick über den Atheismus
 gegeben zu haben. Es soll als kleines
 Resumé bei Diskussionen mit Vertre-
 tern der Theologie dienen. A. Anderes

1948. Danach soll es zulässig sein, Ge-
 fangenearbeit unentgeltlich verrich-
 ten zu lassen. Diese Regelung beruht
 jedoch auf einer Anregung der UdSSR,
 die sich so dem Erfordernis entziehen
 wollte, den zahlreichen deutschen
 Kriegsgefangenen angemessenen Ar-
 beitslohn zu vergüten.

Nun müsste grundlegender Wandel
 geschaffen werden, und zwar durch ein
 Gesetz. Neu ist der Gedanke durch-
 aus nicht. Nach der Preussischen Ge-
 fängnisordnung vom 24.10.1837 er-
 hielt der Gefangene 50 Prozent des
 verdienten Lohnes. Besonders be-
 dauerlich ist zurzeit der Umstand,
 dass den sämtlichen im Freiheitsent-
 zug befindlichen Personen lediglich
 freiwillige Weiterversicherung in der
 Rentenversicherung erlaubt wird, nicht
 jedoch Weiterversicherung in der
 Krankenversicherung und der Arbeits-
 losenversicherung. Nur deswegen
 steht der Gefangene nach der Entlas-
 sung aus der Haft vor dem Nichts. Le-
 diglich die Unfallversicherung ist vor
 einigen Jahren durch ein Spezialge-
 setz angeordnet worden, wohl um den
 lästigen Amtshaftungsprozessen zu
 entgehen.

Die äusserst knapp bemessene Ar-
 beitsbelohnung von täglich 0,50 DM
 bis 1,50 DM lässt in den Gefangenen
 namentlich wegen der Schwierigkei-
 ten der Zeit nach der Entlassung ein
 allgemeines Gefühl der Staatsverdros-
 senheit aufkommen.

Weiter tritt der Interessenverband für
 sonstige Reformbestrebungen ein, auf
 den Gebieten der Entschädigung für
 unschuldig erlittene Straf- bzw. U-
 Haft, beschränkte Auskunft aus dem
 Strafregister, im Begnadigungswesen,
 in der Frage der Honorierung der
 Pflichtverteidiger u. a. m. Der Interes-
 senverband hat sich zum Ziel gesetzt,
 Gutachten über die notwendigen ge-
 setzlichen Reformen zu finanzieren,
 Mitglieder und Angehörige während
 des Freiheitsentzuges durch Vertrags-
 anwälte zu beraten, um so auf Grund
 der gewonnenen Erfahrungen zu wei-
 teren Reformen beitragen zu können.
 Er will bei der Arbeitsplatzvermittlung
 nach der Entlassung behilflich sein und
 die Arbeitsplätze der Gefangenen auf
 die Einhaltung der gewerblichen Vor-
 schriften überwachen lassen.

Die Koalition will sich stets im Rah-
 men der geltenden Gesetze bewegen,
 sie verfolgt keine gesetzwidrigen
 Ziele, Streiks sind also nur in Heilan-
 stalten möglich. W. Schelte

Gewerkschaft für Gefangene

Zwei Todesfälle von Häftlingen in
 westdeutschen Gefängnissen brachten
 in der Bundesrepublik die Diskussion
 über den Strafvollzug in Fluss. Dass
 es auch bei uns zu reformieren gäbe,
 zeigt etwa der Brief an den «Schwei-
 zerischen Beobachter» (Nr. 19, S. 56),
 worin ein Verwahrter sich beklagt,
 dass seine Aufnahme in eine Kranken-
 kasse abgelehnt wurde und nun eine
 nach einem Jahr nötig gewordene
 Operation von der Heimatgemeinde
 bezahlt werden müsse. Eine Interes-
 senvertretung der Gefangenen wie sie
 Rechtsanwalt W. Schelte, Unna/West-
 falen, im folgenden Artikel schildert,
 wäre auch bei uns am Platz. Dabei
 wäre aber auch etwa eine freigeistige
 Betreuung konfessionsloser Gefange-
 ner ins Auge zu fassen. Redaktion

Die «Deutsche Gefangenengewerk-
 schaft e. V.», zu deren Initiatoren ich
 gehöre, ist eine im Interesse der sämt-
 lichen im Freiheitsentzug befindlichen
 Personen gegründete Koalition. Nicht
 nur Gefangene können beitreten, son-
 dern auch Verwahrte, sämtliche in
 Heil- und Pflegeanstalten Unterge-
 brachte und alle für Probleme des
 Freiheitsentzuges Interessierte.

Das Hauptziel ist, eine gesetzliche Re-
 gelung des Strafvollzuges (vom Nord-
 deutschen Bundestag schon am 9. 3.
 1870 gefordert) und auch des Unter-
 bringungsrechts in Heil- und Pflegean-
 stalten zu erreichen unter Wahrung
 der unabdingbaren Grundrechte. Kern-
 problem ist die gerechte Arbeitsent-
 lohnung wie für freie Arbeiter und die
 Gewährleistung der Sozialversiche-
 rung in allen deren Zweigen. Die Koa-

lition will den Betroffenen den Zugang
 zum Arbeits- und Sozialversicherungs-
 recht öffnen. Sie geht davon aus, dass
 die Anordnung über zu leistende Ar-
 beit den freiwilligen Vertragsabschluss
 ersetzt, ähnlich wie im Falle des § 19
 des alten Wohnraumbewirtschaftungs-
 gesetzes, woraus dann zu folgern ist,
 dass die Wirkungen in den normalen
 bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen
 und denjenigen des Sozialversiche-
 rungsrechts zu suchen sind.

Schärfstens bekämpft wird das Den-
 ken in den Kategorien der Begriffs-
 jurisprudenzen. Nach der jetzigen Recht-
 sprechung der Arbeits- und Sozial-
 gerichte sollen einschlägige Rechts-
 ansprüche nicht gegeben sein, weil
 ein freiwilliger Vertragsabschluss fehlt.
 Diese Anknüpfung an einen juristi-
 schen Begriff führt zu dem sonder-
 baren Ergebnis, dass verschieden ge-
 lagerte Sachverhalte völlig gleich be-
 handelt werden, wie die Arbeit des
 Zuchthausgefangenen und diejenige
 des (schuldlosen) Insassen einer Heil-
 und Pflegeanstalt. In beiden Fällen
 wird zurzeit nur eine kärgliche Ar-
 beits- oder Krankenbelohnung gezahlt,
 im letzteren Fall selbst dann, wenn der
 Insasse die Kosten seiner Unterbrin-
 gung durch seine Rente voll vergütet.
 Zwar hat die Menschenrechtskommis-
 sion in Strassburg am 6. 4. 1968 eine
 Anzahl einschlägiger Menschenrechts-
 beschwerden zurückgewiesen. Der
 dort eingenommene Standpunkt ist je-
 doch angreifbar, weil auf Art. 4 Abs.
 3a) MRK verwiesen ist, eine Bestim-
 mung, die fast wörtlich übernommen
 ist aus der Allgemeinen Erklärung der
 Menschenrechte der UNO vom Jahre